Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung in Höhe von 4.225,00 EUR ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Martina Gründlich soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten."
Nach Beweisaufnahme und streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte an den Kläger, zum Ausgleich aller Forderungen, 4.225,00 EUR zahlt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 388,00 EUR entschädigt.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	4.225,00	511,50	511,50	0
			Summe:	511,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	511,50		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag	Mithaft Kläger/ Beklagter	
9005	Vorschuss SV	-	-	300	300	0
			Summe:	300		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a) Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 3 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger **gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG**

c) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 GKG erfolgt die Einziehung im **Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. 26 KostVfg**

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 Hs. 2 KostVfg sobald sie zu leisten sind und § 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Nebel.

Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg **nicht** unterbleiben kann.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

4.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung in Höhe von 4.225,00 EUR ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Martina Gründlich soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten."
Nach Beweisaufnahme und streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte an den Kläger, zum Ausgleich aller Forderungen, 4.225,00 EUR zahlt.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 388,00 EUR entschädigt.

Lösung

Übungsaufgaben 008z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	4225,00	511,50	511,50	0
9005	Auslage SV	-	*In voller Höhe*	388,00	388,00	0
			Summe des Verfahrens	**899,50**	899,50	0

Übungsaufgaben 008z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (enstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**899,50**	899,50	0

Restliche Mithaft 899,50 € -811,50 € = 88 €

Restliche Mithaft 88 €

Kläger	0 %	0,00	**Beklagter**	100 %	899,50
Zahlung/ Sollstellung		VKR = 511,50 SV = 300,00	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		811,50	**Überschuss**		-899,50
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-811,50	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		811,50
Endbetrag		0	**Endb**		88,00

Zweitschuldnerrechnung über diesen Betrag möglich !!

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig.
(Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.)

b) Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG die Beklagte als Entscheidungsschuldnerin.

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der Mithaft, zu verrechnen.

Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg alsbald nach Fälligkeit von der Beklagten erfordert.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

5.

Frau See, vertreten durch Rechtsanwalt Kahn, reicht Klage, gegen Herrn Meer ein, wegen einer Forderung in Höhe von 10.466,00 EUR ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Der Sachverständige Günther Grund soll zur Behauptung der Klägerin vernommen werden und wird zum Termin geladen. Die Klägerin hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 300,00 EUR zu leisten."
Nach Beweisaufnahme und streitiger Verhandlung ergeht ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte an die Kläger, zum Ausgleich aller Forderungen, 9.250,00 EUR zahlt.
2. Die Klägerin trägt 1/3 und der Beklagte trägt 2/3 der Kosten des Rechtsstreits."

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 438,00 EUR entschädigt.

Übungsaufgaben 008z

Lösung

5.

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	10.466,00	940,50	940,50	0
			Summe:	940,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	940,50		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem.
§ 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern.

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und
§ 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Lösung

Übungsaufgaben 008z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag	Mithaft Kläger/ Beklagter	
9005	Vorschuss SV	-	-	300	300	0
			Summe:	300		

Übungsaufgaben 008z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a) Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 3 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.

b) Kostenschuldner ist der Kläger **gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG**

c) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 GKG erfolgt die Einziehung im **Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. 26 KostVfg**

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 KostVfg alsbald nach Fälligkeit und § 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RA Nebel.

Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg **nicht** unterbleiben kann.

Lösung

Übungsaufgaben 008z

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allgemeinen	3	10.466,00	940,50	940,50	0
9005	Auslage SV	-	*In voller Höhe*	438,00	438,00	0
			Summe des Verfahrens	**1.378,50**	1.378,50	0

Summe die tatsächlich erstattet wurde!

Übungsaufgaben 008z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (enstand des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**1.378,50**	1.378,50	0

Restliche Mithaft 1·378,50 € -459,50 € =

Restliche Mithaft 919,00 €

Kläger	1/3	459,50	**Beklagter**	2/3	919,00
Zahlung/ Sollstellung		VKR = 940,50 SV = 300,00	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		781,00	**Überschuss**		-919,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		-781,00	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		781,00
Endbetrag		0	**Endb**		138,00

Zweitschuldnerrechnung über diesen Betrag möglich !!

Übungsaufgaben 008z

Schlusskoste

Restliche Mithaft 1378,50 abzüglich eigenen Kostenanteil

Davon tragen:

der Kläger 1/3	= 459,50 EUR
der Beklagte 2/3	= 919,00 EUR

Bereits gezahlt:	= 1240,50 EUR
zuviel	= 781,00 EUR
Zu verrechnen auf Bekl.	= 781,00 EUR
Rest	= 0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl.	= 781,00 EUR
Rest	= 138,00 EUR

Zweitschuldnerrechnung über diesen Betrag möglich !!

919 €
- 781 €
= 138 €

Restliche Mithaft= 919 €

Übungsaufgaben 008z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b) Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG die Klägerin mit 1/3 und der Beklagte mit 2/3 als Entscheidungsschuldnerin.

c) Der von den Klägerinnen, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten des Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Beklagten erfordert.